

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 1NCE GmbH für IoT-bezogene Produkte und Dienstleistungen

(Stand: Januar 2026)

Teil A – Für alle Produkte und Dienstleistungen geltende Bestimmungen

1. Geltungsbereich / Vertragsstruktur

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge über die Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet of Things (IoT) (sofern nicht anders angegeben, wird jedes Produkt oder jede Dienstleistung im Folgenden als „Service“ und zusammen als „Services“ bezeichnet), die zwischen der 1NCE GmbH, Christophstraße 15-17, 50670 Köln, Amtsgericht Köln, HRB 92529 (im Folgenden „1NCE“ genannt) und dem Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt) geschlossen werden.
- 1.2 Die Erbringung der Services durch 1NCE erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Die Geltung entgegenstehender, ergänzender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die von 1NCE angebotenen Services richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden „BGB“ genannt). 1NCE weist ausdrücklich darauf hin, dass gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Verbrauchern, wie z. B. gesetzliche Widerrufsrechte, gegenüber Unternehmern keine Anwendung finden.
- 1.4 Jeder zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Erbringung von Services (im Folgenden „Vertrag“ genannt) besteht aus den nachstehende aufgeführten Vertragsdokumenten, die im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge gelten:
 - a) eine „Bestellung“, durch die sich 1NCE verpflichtet, dem Kunden eine bestimmte Art und Menge eines Services zu einem bestimmten Preis zu liefern/bereitzustellen, wobei eine solche Bestellung in der Regel durch eine erste Bestellerklärung des Kunden und eine anschließende Auftragsbestätigung von 1NCE zustande kommt (siehe Abschnitt 2.5 von Teil A dieser AGB);
 - b) die für den Service geltende „[Leistungsbeschreibung](#)“;
 - c) die für den Service geltenden „[Service-spezifischen Bedingungen](#)“, die jeweils in Teil B dieser AGB aufgeführt sind; und
 - d) die allgemeinen Bestimmungen in Teil A dieser AGB.

Darüber hinaus können die Parteien eine „Individualvereinbarung“ schließen, in der bestimmte übergeordnete Grundsätze ihrer Geschäftsbeziehung festgelegt sind, die für jeden Vertrag gelten. Die Bestimmungen einer solchen Individualvereinbarung haben Vorrang vor den anderen unter den Buchstaben a) bis d) oben aufgeführten Vertragsdokumenten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von 1NCE zur Erbringung der Services sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden gemäß dem Angebot von 1NCE.
- 2.2 Der Kunde gibt seine Bestellung im Regelfall über den 1NCE-Webshop ab. 1NCE behält sich allerdings vor, im Einzelfall auch die Einreichung eines ausgefüllten Bestellformulars beim Kunden zuzulassen; der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf diese Form der Bestellung. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Bestellung nur wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass die von ihm angegebene Rechnungsadresse mit der Adresse übereinstimmt, für die ihm die angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde. Soweit IoT-Konnektivität (d. h. Mobilfunkdienste) Teil der bestellten Services ist, verpflichtet sich der Kunde darüber hinaus, 1NCE im Zusammenhang mit der Bestellung alle gemäß § 172 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (im Folgenden „TKG“) erforderlichen Unterlagen oder – sofern von 1NCE angeboten – an einem anderen geeigneten Identitätsprüfungsverfahren gemäß § 172 Abs. 2 Satz 3 TKG teilzunehmen; diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Fall, dass sich vor

oder nach Vertragsabschluss eine Änderung hinsichtlich der vom Kunden angegebenen Daten ergibt (172 Abs. 4 TKG).

- 2.4 1NCE weist ausdrücklich darauf hin, dass falsche Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zur Anfechtung oder Kündigung des Vertrags und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch 1NCE nach geltendem Recht führen können. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen ein Verbraucher vorgibt, als Unternehmer zu handeln, um einen Vertrag abzuschließen (siehe Abschnitt 1.3 von Teil A dieser AGB).
- 2.5 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn 1NCE die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung annimmt oder spätestens dann, wenn 1NCE mit der Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen beginnt (z. B. Aktivierung einer IoT-SIM-Karte).
- 2.6 Für alle in diesem Abschnitt 2 genannten Erklärungen der Parteien ist die Textform ausreichend.

3. Leistungspflichten von 1NCE / Änderungsvorbehalt

- 3.1 Die zu erbringenden Services sind in der jeweils geltenden und anwendbaren Leistungsbeschreibung näher beschrieben. Die Leistungsbeschreibung kann während der Vertragslaufzeit gemäß Abschnitt 3.6 von Teil A dieser AGB und den servicespezifischen Bedingungen Änderungen unterliegen. Änderungen werden dem Kunden von 1NCE so weit wie möglich im Voraus mitgeteilt, in der Regel mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung.
- 3.2 1NCE erbringt die Services im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Weitere Einzelheiten sind in der Leistungsbeschreibung und den Service-spezifische Bedingungen in Teil B festgelegt.
- 3.3 Der Gefahrenübergang in Bezug auf alle von 1NCE an den Kunden verkauften IoT-SIM-Karten erfolgt gemäß § 447 Abs. 1 BGB. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes in Textform vereinbart wurde, gelten für den Versand von IoT-SIM-Karten an Lieferadressen des Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die CIP Incoterms® 2020.
- 3.4 Die IoT SIM wird dem Kunden käuflich überlassen; mit Übergabe an den Kunden geht die IoT SIM daher in dessen Eigentum über. Das Recht von 1NCE, (a) die IoT SIM als Teil der vertragsgegen-

ständlichen Leistungen gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu deaktivieren oder zu sperren oder (b) durch OTA (Over the Air)-Fernsteuerung zum Zweck der fortgesetzten Leistungserbringung bestimmungsmäßige Konfigurationsänderungen an der IoT SIM vorzunehmen oder auf diese Software-Updates herunterzuladen und dort zu installieren, bleibt hiervon unberührt und besteht für die gesamte Vertragslaufzeit fort. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs trägt der Kunde hinsichtlich der IoT SIM das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der IoT SIM. 1NCE ist daher insbesondere nicht verpflichtet, Ersatz für eine IoT SIM zu leisten, die verloren gegangen oder in einer 1NCE nicht zurechenbaren Weise beschädigt oder unbrauchbar geworden ist. Sämtliche Kontingente sind darüber hinaus notwendig an die Nutzung der konkret überlassenen, zugehörigen IoT SIM geknüpft. 1NCE ist somit im Fall von Satz 4 auch nicht verpflichtet, ein hiernach nicht mehr nutzbares verbleibendes Kontingent auf eine andere IoT SIM zu übertragen oder hierfür anderweitig Erstattung zu leisten.

- 3.5 1NCE haftet für Mängel nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund eines Mangels eines Produkts beginnt mit der Lieferung desselben an den Kunden; die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab diesem Zeitpunkt. Die Haftung für Schäden aufgrund von Mängeln ist gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 8 in Teil A dieser AGB beschränkt.
- 3.6 1NCE ist aus betrieblichen Gründen und/oder Gründen der technischen Weiterentwicklung berechtigt, die Spezifikationen und Funktionalitäten der Services zu ändern und die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen, sofern die jeweilige Änderung die wesentlichen Leistungsmerkmale der vertragsgegenständlichen Services nicht vermindert oder beeinträchtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Änderungen, Einstellungen (sog. "Phase outs") oder die kommerzielle Nichtverfügbarkeit von Funkzugangstechnologien (Radio Access Technologies, RAT) durch Roaming-Zugansanbieter in einem bestimmten Land. Dies stellt keine relevante Verringerung oder Beeinträchtigung der wesentlichen Leistungsmerkmale der Services dar, solange (i) in dem jeweiligen Land mindestens eine RAT kommerziell verfügbar bleibt oder (ii) 1NCE wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternommen

hat, um eine solche Alternative zu beschaffen. Etwaige sich daraus ergebende Änderungen der Systemanforderungen sind vom Kunden zu beachten (siehe Abschnitt 2 von Teil B für 1NCE Connect).

- 3.7 1NCE ist berechtigt, einen betroffenen Service zu beschränken oder auszusetzen, ohne den Kunden von seiner Verpflichtung zur Zahlung der jeweils geschuldeten Entgelte zu befreien,
- Bei Zahlungsverzug des Kunden, nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform;
 - im Falle eines wesentlichen Verstoßes des Kunden gegen geltende Gesetze und Vorschriften (z. B. in Bezug auf die in den Abschnitten 4.3 und 10 von Teil A dieser AGB festgelegten Compliance-Verpflichtungen des Kunden). Das Recht von 1NCE, das Vertragsverhältnis in einem solchen Fall aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt (siehe Abschnitt 6.2 Teil A dieser AGB);
 - in den in der Leistungsbeschreibung oder den Service-spezifischen Bedingungen Teil B vorgesehenen Fällen (z. B. für erforderliche Wartungsarbeiten oder aus Gründen der Netzwerksicherheit); oder
 - soweit dies nach geltendem Recht und Vorschriften erforderlich oder zulässig ist, insbesondere wenn dies von einem zuständigen Gericht oder einer Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

1NCE wird den Kunden, soweit dies praktisch möglich ist, unverzüglich im Voraus über eine solche Einschränkung oder Aussetzung des Services informieren.

- 3.8 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Services durch 1NCE unterliegt im Übrigen den Bestimmungen der geltenden Servicespezifischen Bedingungen Teil B, diesen AGB sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere denen des TKG.

4. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde darf die Services nur zu den Bestimmungen des Vertrages für eigene Zwecke oder als integraler Bestandteil einer von ihm für Dritte (Endnutzer) bereitgestellten IoT-Lösung nutzen.
- 4.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Services Dritten ohne vorherige Zustimmung von 1NCE zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder

diese anderweitig direkt an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, unter Einsatz der ihm zur Nutzung überlassenen IoT SIMs selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Mobilfunkdienste, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten.

- 4.3 Der Kunde hat alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die die Nutzung der Services durch den Kunden am jeweiligen Nutzungs-ort regeln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Telekommunikations- und Datenschutzbestimmungen (z. B. Gesetze zur Datenverarbeitung, Datensicherheit und Datenexport). Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Zulassungen, Lizenzen oder Erlaubnisse von Behörden oder Regierungsstellen einzuholen, wenn diese für die Nutzung der Services und/oder eines von 1NCE in Verbindung damit gelieferten Produkts erforderlich sind. Sofern zutreffend hat der Kunde dafür zu sorgen, dass seine Endnutzer und andere nachgelagerte Parteien alle oben genannten Anforderungen erfüllen. Die Services dürfen nicht missbräuchlich oder in anderer Weise rechtswidrig unter Verstoß gegen gesetzliche Verbote in der Bundesrepublik Deutschland oder am jeweiligen Nutzungs-ort genutzt werden. Insbesondere darf der Kunde keine Informationen mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf solche Inhalte verweisen und muss sicherstellen, dass seine Kunden, Beauftragten, Subunternehmer und Mitarbeiter dies ebenfalls unterlassen.
- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung genannten Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Services einzuhalten und die [Authorized Use Policy](#) („AUP“) von 1NCE sowie die im Vertrag, insbesondere in diesen AGB, genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Soweit die Nichteinhaltung der Systemanforderungen gemäß Satz 1 durch den Kunden nachteilige Auswirkungen auf den Netzbetrieb, insbesondere auf die Netzwerksicherheit oder die Netzwerkintegrität haben kann (z. B. im Falle des Betriebs nicht netzwerkkonformer Endgeräte durch den Kunden), ist 1NCE insbesondere berechtigt, die betreffende IoT-SIM zu sperren. Weitere Rechte und Ansprüche von 1NCE bleiben unberührt. Der Kunde ist ferner verpflichtet:
- im Falle des Verlusts einer dem Kunden zur Verfügung gestellten IoT-SIM den Kunden-

- dienst von 1NCE unverzüglich zu benachrichtigen;
- b) jede Änderung seines Namens oder seiner Firmierung, seiner Rechtsform, seiner Anschrift oder des Rechnungsempfängers unverzüglich in Textform 1NCE mitzuteilen oder einen Dritten zu beauftragen, 1NCE entsprechend zu benachrichtigen (siehe auch Abschnitt 2.3 in Teil A dieser AGB);
 - c) die persönlichen Zugangsdaten (wie Passwörter) vertraulich zu behandeln und unverzüglich zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass unbefugte Personen davon Kenntnis erlangt haben könnten, und sicherzustellen, dass nur autorisierte Nutzer Zugang zu den von 1NCE zur Verfügung gestellten Plattformen erhalten;
 - d) in angemessenen Abständen Sicherungskopien aller im Zusammenhang mit den Services verwendeten Kundendaten anzufertigen, damit verlorengegangene oder zerstörte Kundendaten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können; und
 - e) im Fall eines an 1NCE gerichteten behördlichen oder gerichtlichen Auskunftsersuchens, das im Zusammenhang mit den Services steht, von 1NCE im Innenverhältnis zum Kunden verlangte Auskünfte unverzüglich zu erteilen und dabei insbesondere an 1NCE Dokumente und Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, damit 1NCE dem betreffenden Auskunftsersuchen nachkommen kann.

5. Entgelte

- 5.1 Der Kunde zahlt die zwischen den Parteien in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Entgelte. Die Entgelte werden in der Regel wie folgt festgelegt:
- Einmalige Entgelte, die für jede einmalige Transaktion an 1NCE zu entrichten sind (z. B. Verkauf einer IoT-SIM-Karte, Versandkosten);
 - Wiederkehrende Entgelte, die fortlaufend an 1NCE zu zahlen sind. Die Zahlung erfolgt in regelmäßigen, zwischen den Parteien vereinbarten Abständen (z. B. monatliche wiederkehrende Entgelte für die Bereitstellung einer Cloud-Softwareplattform);
 - Prepaid Entgelte, die vom Kunden im Voraus für ein vordefiniertes Volumen an Services bezahlt werden, die über einen bestimmten Zeitraum genutzt werden können (z. B. Kontingent an nutzbaren Datenvolumen, die mit einer bestimmten IoT-SIM verbunden sind); oder
 - Verbrauchsabhängige Entgelte, die auf Zeit- und

Materialbasis pro Produkt oder Service berechnet werden.

Vorbehaltlich etwaiger Abweichungen, die von den Parteien in einer Einzelvereinbarung vereinbart wurden, können die Entgelte von Bestellung zu Bestellung variieren und basieren auf der zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Bestellung geltenden Preisliste von 1NCE (im Folgenden als „Preisliste“ bezeichnet).

- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen des Kunden spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
- 5.3 1NCE ist nicht zu Teillieferungen verpflichtet. Insbesondere erfolgt keine Aktivierung oder Versand von Teilmengen bestellter IoT-SIMs.
- 5.4 Alle Entgelte werden in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (die ebenfalls vom Kunden zu tragen ist) berechnet. Alle Steuern, Abgaben, Zölle und ähnlichen Gebühren, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den Services anfallen, trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere auch für die Umsatzsteuer Mehrwertsteuer, die gemäß den Bestimmungen der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie in seinem EU-Mitgliedstaat vom Leistungsempfänger zu tragen ist (Reverse-Charge-Verfahren). Der Kunde ist zudem für die Einfuhrverzollung verantwortlich und hat alle anfallenden Gebühren, Zölle und Steuern im Bestimmungsland zu tragen.
- 5.5 Bei Banküberweisungen in einer anderen Währung als Euro oder außerhalb des SEPA-Raums können zusätzliche SWIFT- oder Zwischenbankgebühren anfallen, die je nach Kreditinstitut variieren. Der Kunde hat alle für SWIFT- oder internationale Banküberweisungen anfallenden Gebühren und Entgelte zu tragen, einschließlich etwaiger Abzüge oder Gebühren, die von Routing-, Zwischen- oder Empfangsbanken erhoben werden. Alle Steuern, Abgaben, Devisenkosten und ähnliche Gebühren, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.6 Der Kunde kann Zahlungsansprüche von 1NCE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleichermaßen gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte des Kunden.
- 5.7 Einmalige Preise und sonstige Preise, die von den

Parteien nicht als für zukünftige Bestellungen anwendbar vereinbart wurden, können sich von Bestellung zu Bestellung ändern. Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, richten sich diese Preise nach der zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Bestellung geltenden Preisliste von 1NCE.

- 5.8 Anpassung von wiederkehrenden und sonstigen Preisen
- a) 1NCE ist berechtigt wiederkehrende Preise sowie sonstige Preise, die für mehrere Bestellungen vereinbart wurden, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen, um Änderungen der Gesamtkosten, auf denen die Berechnung dieser Preise durch 1NCE basiert, zu berücksichtigen. Änderungen der Gesamtkosten ergeben sich insbesondere aus Veränderungen der Kostenstruktur für (a) Großhandelsprodukte, einschließlich z. B. Netzzugang und -nutzung, Bereitstellung und Betrieb der Netzinfrastruktur (z. B. für Technologie, speziellen Netzzugang und Nutzerverbindungen, technischen Service), (b) Personalkosten, (c) Energiekosten, (d) sonstigen Gemeinkosten oder (e) Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die 1NCE von öffentlichen Behörden auferlegt werden.
 - b) wiederkehrende und sonstige Preise dürfen gemäß Buchstabe a) nur erhöht werden, wenn die Gesamtkosten steigen. Erhöhungen bestimmter Arten von Gesamtkosten dürfen nur insoweit als Begründung für eine Preiserhöhung herangezogen werden, als diese nicht durch Kostenersenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.
 - c) Darüber hinaus müssen Anpassungen der Preise stets in dem Umfang vorgenommen werden, in dem dies durch eine Entscheidung der Bundesnetzagentur oder einer anderen nationalen Regulierungsbehörde angeordnet wird, unabhängig davon, ob die Entscheidung an 1NCE oder an einen Lieferanten oder Subunternehmer von 1NCE gerichtet ist, der die Anpassung an 1NCE weitergibt.
 - d) Anpassungen der Entgelte gemäß diesem Abschnitt 5.8 erfolgen erst, nachdem der betreffende Service im Rahmen des geltenden Vertrags für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten erbracht wurde. Danach dürfen solche Anpassungen höchstens einmal pro Vertragsjahr erfolgen; jede Preisanpassung wird dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

- e) § 57 Abs. 1 und 2 TKG bleiben unberührt.

5.9 Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts 5.8 ist 1NCE berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer anzupassen. Der Kunde hat kein Recht, den Vertrag im Zusammenhang mit einer solchen Preisanpassung zu kündigen.

5.10 Reklamationen des Kunden gegenüber 1NCE über die Höhe der von 1NCE in Rechnung gestellten Telekommunikationsverbindungsentgelte unterliegen § 67 Abs. 2 bis 6 TKG. Hiernach gilt insbesondere: Beanstandungen des Kunden müssen innerhalb von acht Wochen ab Zustandekommen der Verbindung erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Vertragslaufzeit / Kündigung

6.1 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Teil B dieser AGB gelten für die von den Parteien jeweils geschlossenen Verträge die folgenden Vertragslaufzeiten und Kündigungsregelungen:

- a) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.
- b) Ein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Monaten frühestens zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die jeweilige Mindestvertragslaufzeitraum weitere zwölf Monate, sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird.
- c) Ein Vertrag mit einer festen Laufzeit endet automatisch mit Ablauf der festen Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- d) Ein Vertrag mit einem zusätzlichen Service kann von jeder Partei gemäß dem für den jeweiligen zusätzlichen Service vereinbarte Kündigungsfrist gekündigt werden. Ist keine besondere Kündigungsfrist vereinbart, gilt die Kündigungsfrist des Hauptservices, auf dem der zusätzliche Service basiert. Mit der Beendigung des Vertrages über den Hauptservice endet

der Vertrag über den zusätzlichen Service automatisch,

- 6.2 1NCE ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer wesentlichen Verletzung der Vertragspflichten vor. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

7 Einräumung von Nutzungsrechten / Schutzrechte Dritter

- 7.1 Soweit 1NCE dem Kunden im Rahmen Services Software zur Nutzung überlässt, räumt 1NCE dem Kunden an der Software für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist nicht weiterübertragbar und unterliegt den inhaltlichen Beschränkungen, die sich aus diesen AGB, der Leistungsbeschreibung und den Service-spezifischen Bedingungen ergeben. Weitergehende Nutzungsrechte an der Software werden dem Kunden nicht eingeräumt. Ebenso werden dem Kunden keinerlei Bearbeitungsrechte an der Software eingeräumt, soweit solche nicht gesetzlich zwingend vorgesehen sind.
- 7.2 Falls bezüglich der in vorstehender Ziffer 7.1 in Bezug genommenen Nutzungsrechte eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht wird oder droht, ist 1NCE berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für den Kunden das Recht auf fortgesetzte Nutzung zu sichern oder die Software zu modifizieren, um hierdurch Verletzungen von Schutzrechten zu verhindern oder die Erbringung der Software vorübergehend einzustellen. Jegliche Ansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen, soweit sich die Rechtsverletzung auf eine unerlaubte Veränderung der Software durch den Kunden oder deren sonstige Nutzung durch den Kunden unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB, der Leistungsbeschreibung und der Nutzungsbedingungen bezieht.

8 Haftung

Jegliche Haftung von 1NCE auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen 1NCE und dem Kunden unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:

8.1 Haftung gemäß § 70 TKG

- a) Soweit die die Erbringung von Services öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Gegenstand haben, haftet 1NCE als Anbieter solcher Telekommunikationsdienste

für Vermögensschäden ausschließlich nach den Regelungen des § 70 TKG.

- b) Der Wortlaut des § 70 TKG lautet wie folgt:

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht des Anbieters wegen des selben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.

8.2 Haftung außerhalb des Anwendungsbereichs von § 70 TKG

Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 70 TKG (siehe Ziffer 8.1 dieser AGB) haftet 1NCE wie folgt:

- a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet 1NCE gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet 1NCE im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet 1NCE bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- c) Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß vorstehendem Buchstaben b) zu ersetzendem vertragstypischem, vorhersehbarem Schaden ist der Höhe nach auf 25.000,00 Euro je Schadensfall und auf 100.000,00 Euro für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt.
- d) Eine verschuldensunabhängige Haftung von 1NCE, gemäß § 536a BGB, für etwaige bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, ist ausgeschlossen; die Regelungen der vorstehenden Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

8.3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9 Einschränkungen der Leistungspflicht: Höhere Gewalt / Vorbehalt der Selbstbelieferung

9.1 Keine der Parteien haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese durch höhere Gewalt verhindert wird. Dies umfasst insbesondere Ereignisse, die unvorhersehbar, nicht beherrschbar und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, insbesondere Unwetter, Überschwemmungen, Erdrutsche, Erdbeben, Stürme, Blitzschläge, Brände, Epidemien, Pandemien, Terrorakte, Ausbruch von Kampfhandlungen (gleich ob mit oder ohne Kriegserklärung), Aufstände, Explosionen, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Sabotage, Unterbrechungen der Energieversorgung oder Enteignungen durch staatliche Stellen.

9.2 Die Leistungsverpflichtung von 1NCE steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren oder Vorleistungen durch die Vorlieferanten von 1NCE. Dies gilt jedoch nur, soweit 1NCE mit dem jeweiligen Vorlieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von 1NCE beruht. Als Waren oder Vorleistungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die durch 1NCE von anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten bezogenen Dienste oder Übertragungswege, Lieferungen von Hardware oder Software oder sonstige technische Leistungen Dritter (z.B. Stromlieferungen).

10. Exportkontrolle

10.1 Der Kunde hat alle geltenden Bestimmungen des

Sanktions-, Embargo- und (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten, einschließlich in jedem Fall derjenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und aller anderen lokal geltenden Rechtssysteme (im Folgenden zusammenfassend als „Exportrecht“ bezeichnet). Einzelne Lieferungen und/oder Erbringung von Services können Exportkontrollbeschränkungen und -verboten unterliegen.

- 10.2 Der Kunde darf keine Services im Rahmen oder im Zusammenhang mit einer Bestellung und/oder einer Einzelvereinbarung, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bereitzustellen.
- 10.3 Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck dieses Verbots nicht durch Dritte in der Handelskette umgangen wird.
- 10.4 Der Kunde informiert 1NCE unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung des vorstehenden Abschnitts 10.2, einschließlich aller relevanten Aktivitäten von Dritten, die den Zweck des vorstehenden Abschnitts 10.2 umgehen könnten.
- 10.5 Auf Anfrage stellt der Kunde 1NCE Informationen über die beabsichtigte Nutzung der Services und deren Einsatzort zur Verfügung, sofern anwendbar auch einschließlich der Informationen über andere relevante Endnutzer. Der Kunde informiert 1NCE rechtzeitig im Voraus, bevor er 1NCE Informationen zur Verfügung stellt, die verteidigungsbezogener Natur sind oder aufgrund staatlicher Vorschriften Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf kontrollierte oder spezielle Datenverarbeitung erfordern würden.
- 10.6 Der Kunde darf, sofern dies nicht durch das Exportrecht und entsprechende behördliche Genehmigungen zur Umsetzung desselben gestattet ist, nicht
 - a) Die Services von einem Ort aus herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder sie nutzen, der nach dem Exportrecht verboten ist;
 - b) Die Services in Verbindung mit anderen Produkten oder Dienstleistungen einer juristischen oder natürlichen Person oder Organisation zu nutzen, die auf einer Export-Sanktionsliste steht oder zu einer gelisteten Partei gehört oder von dieser kontrolliert wird, oder die

- Services (einschließlich aller damit bereitgestellten Produkte oder Informationen) an eine juristische oder natürliche Person oder Organisation zu übertragen, (weiter) zu exportieren oder anderweitig verfügbar zu machen, die auf einer Export-Sanktionsliste steht;
- c) die Services für Zwecke zu nutzen, die nach dem Exportrecht verboten sind (z. B. in Verbindung mit Verteidigungsgütern, Nukleartechnologie oder Waffen);
 - d) Inhalte auf 1NCE OS oder eine andere Cloud-Plattform für digitale Dienste von 1NCE hochzuladen, es sei denn, diese Inhalte unterliegen keiner Exportkontrolle (z. B. in der EU: AL = N; in den USA: ECCN = N oder EAR99); und/oder
 - e) eine der oben genannten Handlungen durch einen Nutzer der Services zu ermöglichen.
- 10.7 Der Kunde bestätigt, dass er keine sanktionierte Person ist und dass er weder direkt noch indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer sanktionierte Personen steht oder sich in einem Land befindet, das einem Embargo unterliegt, unter dessen Kontrolle steht oder dessen Staatsangehöriger oder Einwohner ist. Für die Zwecke dieser Klausel bezeichnet „sanktionierte Person“ jede Person oder Organisation, die in einer der folgenden Sanktionslisten aufgeführt ist:
- a) die konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, die EU-Finanzsanktionen unterliegen (die „konsolidierte EU-Liste“);
 - b) die Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen (SDN-Liste), die vom Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (OFAC) des US-Finanzministeriums geführt wird;
 - c) die konsolidierte Liste der Finanzsanktionsziele, die vom britischen Finanzministerium (HMT) veröffentlicht wird; und
 - d) die konsolidierte Liste der autonomen Sanktionen Kanadas, die von Global Affairs Canada geführt wird.
- 10.8 Jeder Verstoß gegen die Abschnitte 10.1, 10.2 und 10.4 bis 10.7 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die 1NCE berechtigt, geeignete Rechtsmittel geltend zu machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des Vertrags.

11. Datenschutz / Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten, die ihnen von der jeweils anderen Partei im Rahmen der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses übermittelt werden, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zu verarbeiten.
 - 11.2 Die Parteien verpflichten sich weiterhin, auch sämtliche sonstige ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und unbefristet gegenüber Dritten geheim zu halten.
 - 11.3 1NCE nutzt den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe Ltd, The One Building, 1 Grand Canal Street Lower, Dublin 2, Irland (im Folgenden „Stripe“ genannt) für die Zahlungsabwicklung (siehe Abschnitte 5.1 und 5.2 von Teil A dieser AGB). Alle vom Kunden während des Zahlungsvorgangs angegebenen (personenbezogenen) Daten werden von Stripe verarbeitet und können in einigen Fällen auch direkt von Stripe erhoben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz bei Stripe findet der Kunde in der Datenschutzerklärung von Stripe, die derzeit unter <https://stripe.com/de/privacy> verfügbar ist.
 - 11.4 1NCE weist darauf hin, dass es die im Rahmen der Durchführung der Vertragsbeziehungen mit allen Kunden anfallenden Nutzungsdaten in anonymisierter und aggregierter Form für eigene statistische Zwecke verwendet. Dies geschieht zum Zwecke der Netzwerkkapazitätsplanung sowie zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Verbesserung der von 1NCE angebotenen Services.
 - 11.5 Der Kunde erkennt an, dass er allein für die Umsetzung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen für alle Daten verantwortlich ist, die durch die Nutzung der Services übertragen werden. 1NCE wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der durch die Nutzung der Services übertragenen Daten zu treffen und den unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern.
- ## 12. Änderung der AGB und der Service-spezifischen Bedingungen
- 12.1 1NCE ist berechtigt, diese AGB und die Service-spezifischen Bedingungen – soweit sie in

das Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogen sind – einseitig zu ändern, soweit dies zur Anpassung an eine Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder sonstiger Marktgegebenheiten, insbesondere technischer Rahmenbedingungen, zweckmäßig oder notwendig erscheint und die Änderung das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wahrt.

12.2 Sofern 1NCE beabsichtigt, eine darüberhinausgehende Änderung der AGB vorzunehmen, wird 1NCE dies dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung in Textform mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der betreffenden Änderung zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung von 1NCE in Textform, wird die betreffende Änderung zu ihrem Wirksamkeitszeitpunkt Vertragsbestandteil. 1NCE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Kunde darf Forderungen, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung von 1NCE in Textform an Dritte abtreten oder übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

13.2 1NCE ist jederzeit berechtigt, die Services ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen oder Subunternehmer erbringen zu lassen. In diesem Fall bleibt 1NCE jedoch für die Erbringung der Services gegenüber dem Kunden in vollem Umfang verantwortlich.

13.3 Darüber hinaus ist 1NCE berechtigt, einen Auftrag ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen von 1NCE zu übertragen, das über die für die Erbringung der Leistungen im jeweiligen Land erforderlichen Lizzenzen, Genehmigungen und/oder Anmeldungen verfügt, soweit dies aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen erfor-

derlich ist. 1NCE wird den Kunden über eine solche Übertragung vorab in Textform informieren.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

13.5 Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei, ein Recht, eine Befugnis oder einen Rechtsbelehr gemäß diesen AGB oder einer damit verbundenen Vereinbarung auszuüben, stellt keinen Verzicht darauf dar. Jeder Verzicht muss in Textform erfolgen und ist nur in dem konkreten Fall gültig, in dem er gewährt wird.

13.6 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen 1NCE und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts (CISG). Deutsches Recht gilt auch für außervertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Zwingende kollisionsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

13.7 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Köln, Deutschland, Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

13.8 Berechtigte Kunden können Rechte aus der Verordnung (EU) 2023/2854 (dem „EU Data Act“) geltend machen, die in einem separaten Anhang (dem „Data-Act-Anhang“) näher erläutert werden.

13.9 Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien über einen der in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde auch ein Schlichtungsverfahren einleiten, indem er einen Antrag bei der Schlichtungsstelle für Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn stellt.